

### **3. Höhe des Bonus**

#### **3.1**

Die Höhe des Hebammenbonus beträgt bis zu 1 000 Euro pro Kalenderjahr.

#### **3.2 „De-minimis“-Beihilfe**

Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen ist zu beachten.

#### **3.3 Subvention**

<sup>1</sup>Der Hebammenbonus ist eine Subvention gemäß § 264 des Strafgesetzbuchs. <sup>2</sup>Die für die Gewährung des Hebammenbonus maßgeblichen Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des Subventionsgesetzes in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes. <sup>3</sup>Mit dem Antrag ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.